



**Beschlussvorlage**

**Informationsvorlage**

**Tischvorlage**

**Wiedervorlage**

**öffentlich**

**nichtöffentlich**

**TOP** 

**Gremium**

**Stadtrat**

**Amt**

**Bauamt**

**Datum**

**07.04.2022**

**Verfasser**

**H. Thalheim**

### Beratungsfolge

**Status**

**Sitzungsdatum**

**Gremium**

**Beschluss-Nr.**

Ö beschließend

29.04.2021

SR

10 – 21./7.

### Gegenstand

**Beratung und Beschluss**

**Information**

**Sicherung von Grunddienstbarkeiten für von S 100 abgehenden Feldweg am Meißner Berg – Neubildung der Investitionsmaßnahme 416**

### Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und der dadurch bedingten Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses hat sich die Stadtverwaltung Radeburg mit Wegflächen auseinandergesetzt, welche keiner öffentlichen Widmung unterliegen, jedoch hinsichtlich den tatsächlichen Nutzungsgegebenheiten die Notwendigkeit einer solchen erkennen lassen. Dies betrifft u. a. den von der S 100 abgehenden Feldweg, welcher entlang der Wohnbebauung Meißner Berg bis auf das städtische Flurstück 922/1 der Gemarkung Radeburg führt.

Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßenklassen eingeteilt. Der bezeichnete Weg ist in die Straßenklasse der sonstigen öffentlichen Straßen, spez. öffentlicher Feldweg einzuordnen. Feldwege sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) SächsStrG Straßen, die der überwiegenden Bewirtschaftung von Feldgrundstücken dienen.

Da der Weg über mehrere private Grundstücke verläuft, jedoch die umliegenden Feldgrundstücke erschließt und somit gemeingebrauchlich genutzt wird, hat die Stadt Radeburg die öffentliche Widmung des Weges zum öffentlichen Feldweg nach Rücksprache und Abstimmung mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke vorgenommen. Nur so kann die dauerhafte Befahrbarkeit gewährleistet werden. Weiterhin wird der Stadt Radeburg die Möglichkeit eröffnet, verkehrsrechtliche Maßnahmen anzuordnen, um die Überfahung durch Unbefugte zu beschränken.

Die Widmung erfolgte mit Beschluss Nr. 10 – 21./7. des Stadtrates vom 29.04.2021

Der Träger der Straßenbaulast soll gem. § 13 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

Diesem kommt gleich wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht eingeräumt ist, das den Bestand der Straße sichert.

In vorbezeichnetem Fall wurde in Rücksprache und Abstimmung mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke die Einräumung von Dienstbarkeiten vereinbart.

### **Rechtsgrundlagen:**

Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist

SächsGemO

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Betroffen sind die Flurstücke 856/2, 861/1, 870/8, 877/4, 882/18, 886/9, 890/7, 894/5, 899/12 und 914/4 der Gemarkung Radeburg.

Den Eigentümern der Grundstücke steht für die Flächeninanspruchnahme eine Entschädigungszahlung zu. Die Gesamtsumme hierfür beträgt ca. 4.100,- €.

Hinzu kommen Kosten für notarielle Unterschriftsbeglaubigungen sowie Grundbuchgebühren gem. Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) in Höhe von insgesamt ca. 1.500,- €

Somit sind Kosten in Höhe von insgesamt ca. 5.600,- € für dieses Vorhaben zu veranschlagen. Die Kosten sind nicht im Haushaltsjahr 2022 eingeplant.

Für die Brücke BW 29, Brücke über die Große Röder i. Z. d. Bodener Straße in Großdittmannsdorf sind in M 371 60.000 für die Planungen im Haushaltsjahr 2022 eingestellt. Die Planungen sind hier aktuell noch nicht weit fortgeschritten. Mithin kann dieser Maßnahme ein Betrag von 5.600 € entnommen werden.

Der Stadtrat der Stadt Radeburg wird gebeten durch Beschluss nach § 77 Abs. 3 Nr. 1a SächsGemO mit Mittelumschichtung die Gelder bereitzustellen und durch Beschluss M 416 für die Sicherung der Grunddienstbarkeiten neu zu bilden.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt nach § 77 Abs. 3 Nr. 1a SächsGemO die Neubildung der Investitionsmaßnahme 416 im Zusammenhang nachfolgender Mittelumschichtungen:

M 371: PSK 541001-70101-7851200: - 5.600 €;

M 416: PKS 111305-99999-7821000: + 5.600 €.

### **Abweichender Beschluss:**



Ritter  
Bürgermeisterin



Kröhnert  
Amtsleiter



Thalheim  
Sachbearbeiter



---

Schneider  
Kämmerer

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

*Verteiler (verwaltungsintern):*